

Interessenbekundungsverfahren

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für einen Kinder- und Jugendschutzdienst

Aufforderung zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren für die Errichtung eines Kinder- und Jugendschutzdienstes im Landkreis ab dem 01.12.2025.

Im Zuge des Interessenbekundungsverfahrens sollen geeignete Interessenten für die bedarfsgerechte Umsetzung der Aufgaben eines Kinder- und Jugendschutzdienstes ausgewählt werden. Das Verfahren richtet sich an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Erfahrungswerte in der Ausgestaltung von Projekten und Angeboten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sind vorteilhaft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Verfahren **nicht** um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, dem Art. 6 Abs 1 Grundgesetz, dem Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) sowie dem Bundeskinderschutzgesetz ist der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen rechtlich fest in Deutschland verankert. Dies spiegelt sich auch im Art. 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen wider, welcher das Recht von jungen Menschen auf eine gesunde, geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie den Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und Vernachlässigung beschreibt.

Zudem haben Kinder und Jugendliche ein Beteiligungsrecht an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 SGB VIII) sowie einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Notsituationen ggf. auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII).

Im Freistaat Thüringen hat sich die Arbeit von Kinder- und Jugendschutzdiensten in den Landkreisen und kreisfreien Städten (neben den Frühen Hilfen) für junge Menschen, Personen- und andere Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen sowie Personen, die beruflich oder ehrenamtlich im Kontakt zu jungen Menschen stehen, zu wichtigen niederschwelligen Anlaufstellen etabliert.

Gem. § 20 Abs. 4 ThürKJHAG „**soll** der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die für den Kinderschutz nach den Absätzen 1 bis 3a ThürKJHAG erforderlichen Einrichtungen, Dienste, **insbesondere Kinderschutzdienste**, und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ausweisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen sowie für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.“

Unter Berücksichtigung des weiterhin steigenden Unterstützungsbedarfs, der positiven praktischen Erfahrungen der bereits tätigen Kinder- und Jugendschutzdienste im Freistaat Thüringen sowie der Ergebnisse der im Auftrag des TMBJS erfolgten Evaluation der Kinder- und Jugendschutzdienste durch das Organisationsberatungsinstitut Thüringen – ORBIT e.V., beabsichtigt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ebenfalls die Etablierung eines Kinder- und Jugendschutzdienst in Trägerschaft eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe im Landkreis.

1. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Die Nachfrage nach Beratung und Unterstützung von jungen Menschen, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind, oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Ebenso der damit zusammenhängende Beratungs-, Aufklärungs- und Fortbildungsbedarf von Eltern/Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen sowie Personen, die beruflich oder ehrenamtlich Kontakt mit jungen Menschen haben.

In vielen Meldungen an das Jugendamt über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wird deutlich, dass eine vorherige intensive niederschwellige Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen, Personen- und anderen Erziehungsberechtigten und Personen, die im beruflichen Kontakt zu jungen Menschen stehen, der Notwendigkeit einer solchen Meldung hätte entgegenwirken können.

Das trifft auch auf die steigende Anzahl von Meldungen zu, in denen Gewalt gegen junge Menschen durch junge Menschen ausgeübt wird oder in denen sich junge Menschen durch den Einfluss aus der Peergroup in für sie gefährliche Situationen begeben.

Dieser sehr zeitintensiven Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen unter notwendiger Einbeziehung ihres persönlichen Umfelds mit dem Ziel der nachhaltig wirksamen Beratung, der Entwicklung/Stärkung der persönlichen Resilienz, sowie der Entwicklung eigener Haltungen (parallel mit der erforderlichen Haltungsentwicklung der Erziehungsberechtigten für eine konsequente Umsetzung ihrer Erziehungsverantwortung), kommt dabei eine wachsende Bedeutung zu. Mit Blick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen muss diese Arbeit frühzeitig und bedarfsgerecht vor der Verfestigung bestehender Unterstützungsbedarfe und vor akuten Gefährdungslagen für die Kinder und Jugendlichen erfolgen.

1.1 Zielgruppen:

Der Kinder- und Jugendschutzdienst fungiert als Ansprechpartner für junge Menschen, die von körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind, oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Alle Maßnahmen dienen dem Schutz junger Menschen vor (weiteren) Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und psychosozialen Entwicklungsstandes der jungen Menschen unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds.

Die Angebote richten sich zudem an Eltern/Personensorgeberechtigte und Bezugspersonen der betroffenen jungen Menschen.

Weiterhin unterstützt er Personen, die beruflich oder ehrenamtlich Kontakt mit jungen Menschen haben, als Ansprechpartner für Informationen und Beratung insbesondere im Rahmen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

1.2 Arbeitsprinzipien:

Entsprechend der Fachlichen Empfehlung „Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste“¹ arbeitet der Kinder- und Jugendschutzdienst nachfolgenden methodischen Grundlagen:

- „kindzentrierter Ansatz“ (aktive Auseinandersetzung mit dem Problem aus Sicht der jungen Menschen),
- Niederschwelliger Zugang der Zielgruppe,
- Beteiligung der Zielgruppe,

¹ Beschluss-Reg.-Nr. 45/16 des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 07. März 2016

- Systemische Arbeit in Komm- und Gehstruktur entsprechend der individuellen Bedarfe,
- Ressourcenorientiertes Arbeiten,
- Geschlechtsspezifisches Arbeiten,
- Bedarfsgerechter Methodeneinsatz (z.B. Gruppen- und Einzelfallarbeit),
- Fachlich- inhaltliche Schwerpunktsetzung entsprechend der Jugendhilfeplanung des Landkreises (enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Jugend und Familie des Landkreises).

1.3 Arbeitsschwerpunkte:

- Systemisch ausgerichtete Beratung, Begleitung und Stabilisierung von Kindern und Jugendlichen, sowie Unterstützung von Eltern/Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen betroffener junger Menschen
- Beratung von Fachkräften in Kinderschutzfragen als „insoweit erfahrene Fachkraft“
- Fallbezogene Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern (z.B. Gesundheitswesen, Kindergarten, Schule, Polizei, anderen Bezugspersonen des jungen Menschen usw.)
- Krisenintervention bei individuellen Einzelfällen
- Präventive Angebote (zielgruppenspezifische Einzelfall- und Gruppenarbeit) u.a. zum Schutz vor Gewalterfahrungen und zur Resilienzentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation und Vernetzung in den vorhandenen Strukturen des Landkreises

2. Rahmenbedingungen der Umsetzung

2.1 Standort der Umsetzung:

- barrierefreie Räumlichkeiten mit guter Anbindung an den ÖPNV

2.2 Beginn der Leistungserbringung:

- 01.12.2025

2.3 Personelle Ausstattung in VbE:

- 2 Fachkräfte i.S.d. § 72 SGB VIII mit insgesamt bis zu **1,5 VbE**
(Gewährleistung der notwendigen Dienst- und Fachaufsicht durch den Träger)

2.4 Qualifikationsanforderungen pädagogische Fachkraft:

Unter Beachtung der Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen²:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeit, staatlich anerkannte Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften und Pädagogik im spezifischen Bereich oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss auf Bachelorniveau, bei dem aufgrund gleicher Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden
- Qualifizierung als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

2.5 Personalkosten:

Für die Vergütung der pädagogischen Fachkräfte kommen bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil die Entgeltgruppen bis maximal S 12 des TVöD SuE

² Beschluss-Reg.-Nr.: 89/22 des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 06. Februar 2023, sowie Beschluss-Reg.-Nr.: 128/24 und 132/24 (Änderungen vom 3. Juni 2024 und 16. September 2024)

in Betracht. Hinsichtlich dieser Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

2.6 räumliche und sächliche Ausstattung:

- 2 Arbeitsplätze
- 2 Beratungsräume (für Einzel- und Gruppensettings)
- 1 PKW (für aufsuchende Tätigkeiten)
- Teeküche
- Sanitäranlagen

2.7 Sach- und Verwaltungskosten:

Als Sachausgaben gelten:

- Ausgaben für PKW, Miete und Betriebskosten für Räume zu ortsüblichen Tarifen
- Ausgaben für Kommunikation (Telefonkosten, Internetanschluss, Porto etc.)
- Ausgaben für Fortbildung, sowie Lern- und Verbrauchsmaterial (Fachliteratur, Papier etc.)
- Materialausgaben (Laptop/Tablet, Tisch, Stuhl, Büroausstattung etc.)
- Reisekosten nach den Vorgaben des Thüringer Reisekostengesetzes

Als Verwaltungskosten gilt die Verwaltungskostenpauschale entsprechend der Festlegung des Landkreises.

2.8 Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt in Form einer Zuwendung für die zweckgebundenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben **unter Beachtung der Festlegungen im entsprechenden Zuwendungsbescheid.**

Die Verwendungsnachweisführung ist bis zum 31.März eines folgenden Jahres gegenüber dem Jugendamt sicherzustellen.

2.9 Bewerbung:

Die rechtsverbindlich unterschriebene Bewerbung erfolgt schriftlich beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

3. Anforderungen der Leistungserbringung

- ✓ anerkannter Träger der freien Jugendhilfe,
- ✓ Idealerweise Erfahrungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes,
- ✓ Erarbeitung und Abstimmung der Konzeption des Kinder- und Jugendschutzdienstes sowie regelmäßige Fortschreibung im Rahmen der Qualitätsentwicklung,
- ✓ Kooperation mit relevanten Einrichtungen aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
- ✓ Kooperation mit dem Landratsamt, insbesondere mit der Jugendhilfeplanung und entsprechenden Gremien des Landkreises,
- ✓ Teilnahme am Netzwerk „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ sowie am Netzwerk „Sucht“ des Landratsamtes sowie des Arbeitskreises für insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis,
- ✓ Mitwirkung in der überregionalen Arbeitsgruppe der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste (koordiniert durch die LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.),
- ✓ Veröffentlichung der Angebote in der Thüringer Familien-App,
- ✓ Führung einer jährlichen Statistik zu Beratungen, Angeboten und Veranstaltungen,

- ✓ Reflexion und Evaluation der Arbeit in jährlichen Qualitätsgesprächen mit dem Landratsamt, dem Träger sowie ggf. weiteren beteiligten Akteuren.

4. Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsschreiben
- Erste Konzeption/Leistungsbeschreibung für die Umsetzung des Vorhabens:
 1. Leitbild (eigenes Leitbild oder Trägerleitbild)
 2. Analyse vor Ort (Beschreibung des Sozialraumes)
 3. Fazit der Analyse (Formulierungen zu Entwicklungsfeldern)
 4. Zielgruppenbeschreibung (Beschreibung der Zielgruppe)
 5. Ziele und Indikatoren (Formulierung von konkreten, SMARTEN Zielen mit Indikatoren)
 6. Arbeitsschwerpunkte und Angebote (Festlegung eines oder mehrerer Schwerpunkte aufgrund des Bedarfs)
 7. Vernetzung (Benennen von internen und externen Kooperationspartner*innen, Teilnahme an Netzwerken)
 8. Rahmenbedingungen (bestehende Rahmenbedingungen)
 9. Qualitätsentwicklung (Beschreibung von Instrumenten zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
- Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan anteilig für das Haushaltsjahr 2025 sowie 2026

5. Bewerbungsverfahren

Das Interessenbekundungsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes am 11. August 2025. Mit Veröffentlichung des Verfahrens wird allen freien Trägern und Verbänden der Wohlfahrtspflege, die die Anforderungen des Verfahrens erfüllen, die Möglichkeit gegeben, ihr Konzept zur Bewerbung einzureichen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt trifft die Auswahl nach Bewertung der eingereichten Bewerbungen hinsichtlich oben benannter Kriterien, nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Ihr rechtsverbindlich unterschriebenes Bewerbungsschreiben ist inklusive aller geforderten Angaben und Unterlagen bis zum **12.09.2025** an folgender Adresse einzureichen:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt
Rainweg 81
07318 Saalfeld

Bitte versehen Sie Ihre Bewerbung mit folgendem Vermerk:
„Bewerbung für die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzdienstes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens“

Für Nachfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:
Frau Herpe (Jugendamtsleiterin) – 03671/823641
Frau Gowin-Backhaus (Sachgebietsleiterin Jugend und Familie) – 03671/823644